

S A T Z U N G

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom
20. März 1964 (GBI S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1987
(GBI. S. 178), in Verbindung mit §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 07. November 1989 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

✓ (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die
Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen
sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für Grundstücke der Gemeinde,
die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen
Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

(2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von
Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken
dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der
Straße haben, oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar
dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht
für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Streupflicht-Satzung sind die Eigentümer
und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße
liegen oder von ihr einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger
gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße
durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende,
unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze
und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite
nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch
geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungs-
gemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Streupflicht-Satzung sind die ausschließlich dem
öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbau-
zustand. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die
seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von einem Meter. Als
Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege oder entsprechende Flächen
am Rande von Fußgängerzonen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffent-
lichen Straße sind sowie gemeinsame Rad- und Gehwege. Fußwege sind auch Staffeln. ✓

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße
oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemein-
sam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den
unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

(3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; es sind mindestens 1 m der Gehwegbreite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

(1) Die Gehwege müssen werktags ab 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG und § 10 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

- a) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- b) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
- c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG, § 142 Abs. 2 GemO und § 17 Abs. 1 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Streupflicht-Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 20. Januar 1988 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenberg, den 16. Nov. 1989

Der Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 20.03.84 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenberg vom 24. Nov. 1989 und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 23. Nov. 1989 bis 05. Dez. 1989 öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 7. Dez. 1989 erfolgt.

Rosenberg, den 7. Dez. 1989

Der Bürgermeister

